

Vorhabenbezogener B-Plan Nr.15, 1. Änderung, Gemeinde Nieblum

1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg	17.05.17 per E-mail	<p>Zu der o.a. Planung bestehen seitens der unteren Forstbehörde Bedenken.</p> <p>In meinem Umwandlungsbescheid vom 08.07.2010 wurde der größte Teil des Waldes mit einem niedrigen Ausgleichsfaktor in einen privaten Waldpark umgewandelt und festgelegt, dass eine weitergehende Umwandlung dieser Flächen einen zusätzlichen Ausgleich erfordert. Ein Waldausgleich würde in einem Verhältnis von 1:2 erforderlich.</p> <p>- Die geplante Aussichtsplattform befindet sich auf einer Fläche, die als „privater Waldpark“ bezeichnet werden muss. Außerdem ist ein Flächenanteil nördlich davon ebenfalls als „privater Waldpark“ darzustellen (siehe Anlage) oder aber entsprechend auszugleichen.</p> <p>- Die Flächen, die im B-Plan Entwurf als „Fläche für Wald“ dargestellt werden, sind ebenfalls als „privater Waldpark“ zu bezeichnen (entsprechend des o.a. Bescheides). Sollte diese Fläche aber wie 2015 mit Kiefer-Kluge und Frau Paulsen besprochen nicht wieder aufgeforstet werden, wäre ein entsprechender Ersatz zu leisten. Dies gilt ebenso für die durch die Zuwegung zusätzlich in Anspruch genommene Fläche. Letzter Stand der Gespräche zu diesem Thema war ein erforderlicher Ausgleich von 1275 qm (ohne die nun geplante Aussichtsplattform). Dieser Ausgleich sollte auf Flurstück 33/4 (entsprechend der Absprache mit Herrn Dr. Segschneider und Frau Kiefer-Kluge) durchgeführt werden, ist aber nach meiner Kenntnis bislang nicht realisiert worden.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Die Waldfläche wird entsprechend der Stellungnahme bzw. der vorherigen Planung als private Grünfläche mit der Bezeichnung „privater Waldpark“ festgesetzt.</p> <p>Die unter den Spiegelstrichen 1 bis 3 beschriebenen Flächen, die bisher Wald (bzw. „privater Waldpark“) waren, werden in private Grünfläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt und durch Aufforstung an anderer Stelle ausgeglichen. Lage und Größe des Waldausgleichs werden in Abstimmung mit der Forstbehörde festgelegt und in der Begründung zur B-Plan-Änderung dokumentiert. Dieses Vorgehen wurde im Nachgang der Stellungnahme so mit der unteren Forstbehörde abgestimmt.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Weiter bitte ich zu beachten, dass es sich auch bei einem Teil des als „Fläche für die Landwirtschaft“ bezeichneten Bereiches (im Nordwesten) ebenfalls um „privaten Waldpark“ handelt (siehe Pfeil und vergleiche beiliegende Karten). Entweder ist dieser Teilbereich entsprechend darzustellen und zu bewirtschaften oder ebenfalls auszugleichen.	
2	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg	19.05.17 per E-mail	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau- Str. 70, 24837 Schleswig	18.05.17 per E-mail	Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegrif-	Der Hinweis wird berücksichtigt und als nachrichtliche Übernahme in die Unterlagen eingefügt. Das mitgeteilte archäologische Interessensgebiet erstreckt sich - mit Ausnahme des Golfplatzes und Teile

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>fen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloß (Tel.: 04621 - 38728, Email: stefanie.klooss@alsh.landsh.de).</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebli-</p>	<p>der Siedlung Bredland - flächendeckend über den gesamten Gemeindegebietsteil, in dem das Plangebiet liegt. Es wird bezweifelt, dass diese pauschale Flächenabgrenzung ohne weitere detailliertere Verdachtsmomente für das Plangebiet zureichende Hinweise begründet, dass durch die Planung konkret in vorhandene Denkmale eingegriffen wird. Insofern wird eine separate vorgeschaltete Untersuchung des Plangebiets als nicht verhältnismäßig angesehen.</p> <p>Nichtsdestotrotz wird die Pflicht zur Bewahrung möglicher Denkmale vor Eingriffen nicht verkannt. Sowohl in der Begründung als auch im Textteil des B-Plans wird daher darauf hingewiesen, dass sich der Bauherr vor Beginn von Erdarbeiten, die die bestehenden baulichen Eingriffe übersteigen, mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzt, um ggf. eine Überwachung der Arbeiten abzustimmen.</p> <p>Der Hinweis ist in die Begründung und in den Textteil des B-Plans aufgenommen worden.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			che Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	
4	Handwerkskammer Flensburg, Postfach 17 38, 24907 Flensburg	16.05.178 per E-mail	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
5	Wasserbeschaffungsverband Föhr Am Wasserwerk 1 25938 Wrixum	24.05.17 per E-mail	Gegen die 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 15 der Gemeinde Nieblum bestehen von Seiten des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr und des Deich- und Sielverbandes Föhr keine Bedenken.	Kenntnisnahme
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck	24.05.17	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
7	Landwirtschaftskammer SH, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg	12.06.17	Keine Bedenken oder Änderungswünsche.	Kenntnisnahme
8	IHK zu Flensburg, Heinrichstraße 28-34, 24937 Flensburg	09.06.17	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
9	Gebäudemanagement SH, Gartenstraße 6, 24103 Kiel	08.06.17	Keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen.	Kenntnisnahme
10	Kreis Nordfriesland, Postfach 11 40, 25801 Husum	15.06.17	Von Seiten des Fachdienstes Bauen und Planen , Planung wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:	

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Der Geltungsbereich der Änderung scheint nicht zu dem bestehenden Bebauungsplan zu passen, insofern als dass bei ‚Übereinanderlegen‘ der Planungen Teilstücke der ‚alten‘ Nutzungen zusammenhanglos neben den ‚neuen‘ Nutzungen übrig bleiben.</p> <p>Meines Erachtens sollte aus Gründen der Lesbarkeit (und damit der Eindeutigkeit der Festsetzungen) der Geltungsbereich größer gefasst werden, so dass die Lage aller Nutzungen zueinander deutlich abzulesen ist.</p> <p>Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planzeichnung entsprechend erweitert bzw. korrigiert.
11	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Friedrichstadt, Ostring 5, 25899 Niebüll	12.06.17	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Wie die späteren Gebäude und Betriebe an unser Strom- und Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird.</p> <p>Weitere Auskünfte erteilt die Netzkundenbetreuung unter der E-mail-Adresse joerg.bloecker@sh-netz.com.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Objekt- und Erschließungsplanung berücksichtigt.
12	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Nationalparkverwaltung, Schlossgarten 1 25832 Tönning	24.05.17 per E-mail	Belange nicht berührt.	Kenntnisnahme
13	Gemeinde Oevenum	17.05.17	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Kenntnisnahme
14	Gemeinde Wrixum	18.05.17	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Kenntnisnahme
15	Gemeinde Alkersum	19.05.17	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Kenntnisnahme

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16	Gemeinde Borgsum	30.05.17	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Kenntnisnahme
17	Stadt Wyk auf Föhr	07.06.17	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Kenntnisnahme

2. erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Wasserbeschaffungsverband Föhr Am Wasserwerk 1 25938 Wrixum	19.03.18 per E-Mail	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
2	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzaus- Str. 70, 24837 Schleswig	27.03.18 per Fax	Unsere Stellungnahme vom 18.05.2017 zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 der Gemeinde Nieblum für das Gebiet „nördlich des Strandes bis zu einer Tiefe von ca. 250 m, westlich des Bredland Baugebietes und östlich der Wegeverbindung vom grevelingsstieg bis zum Strand (Gelände „Waalem“, ehemals „Knorrbremse“) ist weiterhin gültig. Stellungnahme vom 18.05.2018: siehe Pkt 3 unter <u>1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB</u>	Kenntnisnahme Siehe Nr. 3 oben
3	Kreis Nordfriesland, Postfach 11 40, 25801 Husum	28.03.18 per E-Mail	Von Seiten des Fachdienstes Bauen und Planen wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben: Hinweis der Planung Textliche Festsetzung Nr. 3.2 Im Gegensatz zum Festsetzungstext sind im Planentwurf keine Flächen für Garagen und Stellplätze festgesetzt. Es gibt lediglich einen entsprechenden	Der Stellungnahme liegt vermutlich ein Lesefehler zu Grunde. Für die Umrandung der Flächen für Garagen

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Einschrieb auf einer Katastergrundlage (?). Zudem stimmt diese Darstellung auch nicht mit der Darstellung im VEP überein, der die Garagen anders anordnet.</p> <p>Damit die textliche Festsetzung eindeutig ist, empfehle ich eine unter Verwendung des Planzeichens 15.3 der PlanZV verbindliche Festsetzung im Planentwurf, so wie es für die Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO (Umkleidehaus, Aussichtsplattform usw.) ebenfalls umgesetzt worden ist.</p> <p>Von den anderen Beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.</p> <p>Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.</p>	<p>und Stellplätze wurde in der Planzeichnung das angesprochene Planzeichen 15.3 der Planzeichenverordnung verwendet (wie auch für das Umkleidehaus und die Aussichtsplattform) und in der Zeichenklärung erläutert. Die dadurch definierte Fläche umfasst die Stellplätze und Garagen, wie sie im VEP dargestellt werden.</p>
4	IHK zu Flensburg, Heinrichstraße 28-34, 24937 Flensburg	04.04.18 per E-Mail	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
5	Freiwillige Feuerwehr Nieblum, Wehrführer Kai Nissen	10.04.18 per E-Mail	Die Änderung spielt für den Brandschutz keine Rolle.	Kenntnisnahme
6	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Nationalparkverwaltung, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum	12.04.18 per E-Mail	<p>Stellungnahme</p> <p>1.1 Genehmigungserfordernis Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, dass ein gesondertes küstenschutzrechtliches Genehmigungserfordernis bestehen könnte.</p> <p>1.2 Bauverbote 1.2.1 § 80 Abs. 1 Nr. 3 LWG <i>„Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Pkt. 1.2 Bauverbote wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p><i>oder eines Strandwalles nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“.</i></p> <p>Der Bebauungsplan umfasst Flächen, deren Entfernung zur Oberkante der Vordüne weniger als 150 m beträgt. Dies umfasst sowohl das Hauptgebäude, das Umkleidehaus sowie die Aussichtsplattform. Für das Plangebiet besteht somit grundsätzlich Bauverbot im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 3 LWG. 1.2.2 § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG</p> <p><i>„Bauliche Anlagen dürfen in den Risikogebieten gemäß § 73 Absatz 1 WHG nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“.</i></p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Risikogebiet gem. § 73 Abs. 1 WHG. Daher besteht für das gesamte Plangebiet kein Bauverbot im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG.</p> <p>1.3 Gültigkeit von Bauverboten</p> <p>1.3.1 Gültigkeit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 LWG</p> <p><i>„Absatz 1 gilt nicht für bauliche Anlagen, die aufgrund eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtsverbindlichen Bebauungsplans errichtet oder wesentlich geändert werden (...)“.</i></p> <p>Die Prüfung hat ergeben, dass ein rechtskräftiger Bebauungsplan von vor dem 09.09.2016 vorhanden ist. Der Plan umfasst die überbaubare Grundstücksfläche sowie eine offene Liegehalle. Es wird davon ausgegangen, dass die baulichen Änderungen von der offenen Liegehalle zu einem Umkleidehaus geringfügig sind und die Änderungen dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan entsprechen.</p> <p>Das genannte Bauverbot gilt folglich nicht für das Hauptgebäude und das Umkleidehaus.</p>	<p>Pkt 1.3 Gültigkeit von Bauverboten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorhandenen Anlagen (Hauptgebäude, Umkleidehaus) werden nicht wesentlich verändert, sondern ihre Nutzung der aktuellen Entwicklung angepasst.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Die Aussichtsplattform befindet sich innerhalb der Bauverbotszone und ist im vorherigen Bebauungsplan nicht vorgesehen. Für die Aussichtsplattform gilt das genannte Bauverbot entsprechend.</p> <p>1.3.2 Gültigkeit aufgrund von § 150 Abs. 4 LWG (Übergangsvorschrift) <i>„§ 80 Absatz 1 Nummer 1, 2. Fall, Nummer 3 und 4 gelten nicht für Flächen, für die in einem am 09. September 2016 rechtswirksamen Flächennutzungsplan eine Bebauung vorgesehen ist oder dessen bisher vorgesehene Bebauung umgewidmet werden soll, und wenn bei den Bauvorhaben die Schutzvorkehrungen aus § 80 Abs. 2 Nr. 6 LWG eingehalten werden“.</i></p> <p>Die Prüfung hat ergeben, dass ein Flächennutzungsplan für das hier überplante Gebiet vorliegt. Dieser sieht jedoch keine Aussichtsplattform innerhalb der Bauverbotszone vor. Für die Aussichtsplattform gilt das genannte Bauverbot entsprechend. Für die Errichtung ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 80 Abs. 3 erforderlich.</p> <p>1.4 Empfehlungen Da voraussichtlich keine Einzelfallentscheidung durch die untere Bauaufsicht durchzuführen ist, wäre gem. § 80 Abs. 3 LWG eine Genehmigung nach Satz 1 durch die Küstenschutzbehörde zu beantragen. Diese kann lediglich für Vorhaben in Aussicht gestellt werden, die mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar sind und bei denen eine besondere Härte, oder ein dringendes öffentliches Interesse</p>	<p>Pkt 1.4 Empfehlungen wird zur Kenntnis genommen. Für die Aussichtsplattform wurde im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme entsprechend eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 80 Abs. 3 eingeholt.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>nachgewiesen werden kann. Inwiefern entsprechende Nachweise durch den jeweiligen Vorhabenträger geführt werden können, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ein dauerhafter Schutz des Gebietes nicht gewährleistet werden kann. Da keine dauerhafte Sicherung der Küstenlinie durch Sandersatzmaßnahmen stattfindet, kann es auf längere Sicht zu Erosion und Abbrüchen der Küste kommen. Für den Fall, dass weitere Sandersatzmaßnahmen durchgeführt werden, muss mit Sandflug gerechnet werden.</p> <p>2 Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ② Aufgrund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. ② Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. ② Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen. 	
7	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Friedrichstadt, Ostring 5, 25899 Niebüll	28.03.18	<p>Wir haben gegen das o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Wie die späteren Gebäude und Betriebe an unser Strom- und Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird. Weitere Auskünfte erteilt die Netzkundenbetreuung</p>	Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsgehalt des B-Plans, sondern ist bei der konkreten Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen.

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			unter der E-Mail-Adresse joerg.bloecker@sh-netz.com .	
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck	13.03.18	Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 11.05.2017, in dem wir schon ausführlich Stellung genommen und keine Bedenken vorgebracht haben. Bei Planungsänderung bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen. Stellungnahme vom 24.05.2017 (statt 11.05.2017): Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	Kenntnisnahme
9	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg	09.03.18	Gegen die o.a. Planungen bestehen aus Sicht der unteren Forstbehörde keine Bedenken. Mit Bescheid vom 08.07.2010 wurden die Waldflächen des Plangebietes umgewandelt. Der größte Teil davon hat mit der Umwandlung den Status des „Waldparks“ erhalten und wurde lediglich im Verhältnis 1 : 1 umgewandelt. Einzelne Flächen dieses Waldparks werden mit dieser Planung aus dieser Nutzung in eine landwirtschaftliche bzw. Sondergebietsnutzung entlassen. Diese Flächen werden in einem Verhältnis von 1 : 2 ausgeglichen. Dadurch wurden diese Flächen in einem Verhältnis von 1 : 3 ausgeglichen. Neben einer 0,028 ha großen zusätzlichen „Waldpark“-Fläche wird in der Gemarkung Süderende (Flur 2, Flurstück 19) eine 0,327 ha große Ersatzaufforstung durchgeführt.	Kenntnisnahme
10	Gemeinde Borgsum	13.03.18	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Kenntnisnahme
11	Gemeinde Oevenum	27.03.18	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Kenntnisnahme
12	Stadt Wyk	04.03.18	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Kenntnisnahme
13	Gemeinde Alkersum	18.04.18	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Kenntnisnahme

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14	Gemeinde Wrixum	19.04.18	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Kenntnisnahme
15	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg	23.04.18 per E-Mail	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme

3. Öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<i>Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben</i>	

4. Erneute öffentliche Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<i>Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben</i>	

5. Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Hinweise
<p>Staatskanzlei SH, Abteilung StK 3 - Landesplanung, Düsternbrooker Weg 103, 24105 Kiel</p>	<p>10.10.17</p>	<p>Erfordernisse der Raumordnung werden von dieser Bauleitplanung nur unwesentlich berührt. Insofern kann ich bestätigen, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Ich möchte dennoch auf folgende Aspekte verweisen:</p> <p>Es sollte geprüft werden, ob die derzeit gemäß Internetauftritt des Weingutes Waalem vorhandenen Nutzungen tatsächlich durch das Festsetzungsspektrum abgedeckt werden. Dies betrifft im Wesentlichen den Betrieb des Weingutes sowie die Veranstaltungsräumlichkeiten / -service.</p> <p>Darüber hinaus bitte ich um Berücksichtigung des Hinweises des Kreises Nordfriesland, insbesondere zum Verhältnis der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes zum Ursprungsbebauungsplan.</p>	<p>Die raumordnerische Stellungnahme entzieht sich nach §11 LaPlaG der Abwägung. Die darüber hinausgehenden Aspekte sind der Abwägung zugänglich.</p> <p>Die Zweckbestimmung „Tagungsstätte“ des Sondergebietes wird um die Nutzung „Veranstaltungsstätte“ ergänzt, um Zulässigkeitskonflikten vorzubeugen. Damit können auch Veranstaltungen durchgeführt werden, die nicht explizit dem Begriff „Tagung“ zuzuordnen sind, im Internetauftritt des Weingutes Waalem jedoch ausdrücklich angeboten werden. Andere städtebauliche Auswirkungen als unter dem bisherigen Begriff ergeben sich nicht.</p> <p>Der Hinweis des Kreises wurde berücksichtigt.</p>